



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 27

Ausgegeben in Osterode am Harz am 19.06.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Abwasserbeseitigungssatzung, 6. Nachtrag 345

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Feuerwehr, 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 347

Stadt Bad Sachsa

Wasser, Auslegung eines Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes 349

Naturschutz, Auslegung der Naturschutzgebiets-Verordnung "Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried" 351

Ratssitzung am 26.06.2007 352

Stadt Herzberg am Harz

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Sieber 354

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 38 "Zwischen Neustädter Tor und Kornmarkt", 5. Änderung 355

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2007 357

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

**6. Nachtrag
zur Abwasserbeseitigungssatzung (ABS)
der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - in der zur Zeit geltenden Fassung - und der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 22. Mai 2007 folgenden 6. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. März 1986 (ABS) in der Fassung der 1. bis 5. Nachträge beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. März 1986 in der Fassung der 1. bis 5. Nachträge wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Anschlusskanal (§ 8) auf dem zu entwässernden Grundstück.“

2. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage endet mit dem Anschlusskanal (§ 8) auf dem zu entwässernden Grundstück.“

3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich des Revisionsschachtes sowie den Anschlusskanal für das Niederschlagswasser bis auf das zu entwässernde Grundstück herstellen, erneuern oder ändern.“

4. § 9 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ DIN 1986-30 zu errichten“.

5. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu erhalten. Der Grundstückseigentümer hat nach Aufforderung durch die Samtgemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen regelmäßig – durchschnittlich alle 15 Jahre – darauf überprüfen zu lassen, ob sie sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Zur regelmäßigen

Zustandserfassung gehören auch Dichtigkeitsnachweise. Werden Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer diese innerhalb einer ihm von der Samtgemeinde gesetzten Frist auf eigene Kosten zu beseitigen."

6. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – in der jeweils geltenden Fassung – ein Zwangsgeld bis zu 50.000,- Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind, die gebotene Handlung ausgeführt oder die zu duldende Handlung gestattet wird.

7. § 24 Abs. 1 Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Abs. 4 S. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt.“

8. Nach § 24 Abs. 1 Ziff. 7 wird Ziff. 7 a mit folgender Fassung eingefügt:

„§ 9 Abs. 4 S. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Samtgemeinde nicht oder nicht fristgerecht überprüfen lässt.“

9. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windhausen, den 5. Juni 2007

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)



Harald Dietzmann

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hattorf am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 26 und 28 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 10. Mai 2007 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Hattorf am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Hattorf am Harz außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

I.

Kosten für Personalleistungen

1. Ausführungen von Arbeiten aller Art, Gestellung von Brandsicherheitswachen sowie Beaufsichtigung von Maschinen und anderen Geräten
 - a) je Feuerwehrmann (SB) und angefangene Einsatzstunde bei Werkstattleistungen je Arbeitsstunde 15,00 Euro
 - Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten Feuerwehrleute eine Erstattung des Lohnausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.
 - b) Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen in der Trägerschaft der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden bzw. der von ihnen damit Beauftragten sowie von ortsansässigen Vereinen und Verbänden

je Feuerwehrmann (SB) und angefangene Einsatzstunde 6,50 Euro
 - c) Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen nach Ziffer I.1.b, die nicht länger als vier Stunden dauern und bei denen Kostenbeiträge für Eintritt, Speisen und Getränke nicht erhoben werden, sind kostenfrei

II.

Kosten für Sachleistungen

1. Fahrzeuge (Löschfahrzeuge, Mannschaftstransportwagen, Gerätewagen, Einsatzleitwagen
 - a) Wegstrecken je Fahrzeug und gefahrene Kilometer 1,40 Euro
 - b) Maschinenleistung je Maschine und angefangene Viertelstunde 10,00 Euro

2. Technische Geräte
 - a) Tragkraftspritzen
 - b) Motorsägen
 - c) Stromaggregate
 - d) elektrische Tauchpumpe
 - e) Rettungsschere
 - f) Spreizerund vergleichbares Gerät je angefangene Viertelstunde 5,50 Euro

3. Wasserführende Armaturen
 - a) Übergangsstücke
 - b) Verteilerstücke
 - c) Wasserstrahlpumpen
 - d) Stahlrohre
 - e) Saugkörbe
 - f) A-Saugschläucheund vergleichbare Geräte
je Gerät und angefangene Stunde 1,00 Euro
Bei Druckschläuchen werden die Pflegekosten der Kreisschlauchpflegerein berechnet.

4. Leitern
je Leiterteil und angefangene Stunde 1,50 Euro

5. Löschgeräte
 - a) Kübelspritzen 2,00 Euro
 - b) Handfeuerlöcher Kosten der Füllung plus 10 %

6. Atemschutzgeräte
Pressluftatmer
je Gerät und angefangene Stunde 10,00 Euro

7. Verbrauchsmaterialien
Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Sauerstoff, Ölbindemitteln, Kohlensäure, Maskenfiltern wird nach dem jeweiligen Tagespreis berechnet.

**III.
Kosten für missbräuchliche Alarmierung**

1. Grundbetrag 150,00 Euro
2. zuzüglich Kosten nach den vorstehenden Tarifsätzen, die an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) verdoppelt werden.

Artikel II

Diese 2. Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Hattorf am Harz, den 10.05.2007

SAMTGEMEINDE HATTORF AM HARZ
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hellwig

Bekanntmachung

des Landkreises Osterode am Harz über die Auslegung eines Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Die Wasserversorgung Südharz GmbH, Feldstraße 10, 37441 Bad Sachsa, hat gem. § 48 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds.GVBl. Nr. 17 vom 17.06.2004, S. 171) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 26.04.2007 (Nds.GVBl. Nr. 10 vom 03.05.2007, S. 144), die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage im Steinatal beantragt.

Einzelheiten der Maßnahme sind aus dem Antrag, den dazugehörigen Unterlagen und den beabsichtigten Schutzbestimmungen ersichtlich.

Gem. § 48 NWG i.V.m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Nr. 4 vom 29.01.2003 S. 102) zuletzt geändert am 5. Mai 2004 durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz - KostRMoG) (BGBl. I Nr. 21 vom 12.05.2004 S. 718), wird die Auslegung des Antrages hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag, die dem Antrag beigelegten Unterlagen und die beabsichtigten Schutzbestimmungen liegen in der Zeit

vom **20. Juni 2007** bis **19. Juli 2007** (einschl.)

bei der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa

während der Dienststunden,

zur Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

02. Aug. 2007

(Einwendungsfrist)

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bad Sachsa oder beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, Gebäude D, Osterode am Harz, Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen.

Auf folgendes wird hingewiesen:

- Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der o.g. Frist vorzubringen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- Vertragliche Ansprüche werden durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen.
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Wird so verfahren, so würde dies öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung würde im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, erfolgen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

- Fremdsprachigen Einwendungen ist auf eigene Kosten eine deutsche Übersetzung beizufügen.
- Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen in der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert.
- Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
- Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können die Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über Berücksichtigung der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Es ist beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn innerhalb der Auslegungsfrist keine Einwendungen zum Vorhaben selbst und gegen den Verzicht auf die mündlichen Verhandlung eingegangen sind.

Osterode am Harz, 11.06.2007

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:


Gero Geißreiter

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

Bad Sachsa, d. 15.06.2007

Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), soll das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“ im Landkreis Osterode am Harz ausgewiesen werden.

Der Entwurf der Naturschutzgebiets-Verordnung in Text und Karte liegen

vom 28. Juni 2007 bis einschließlich 31. Juli 2007

im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa, während der Dienststunden:

Montag - Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Montag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 17.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

und bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Ludwig-Winter-Straße 13, 38120 Braunschweig, Zimmer 111, während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann aus.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder per Niederschrift bei der Stadt Bad Sachsa, Bauamt, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Ludwig-Winter-Straße 13, 38120 Braunschweig, Zimmer 111, vorgebracht werden.

Die Bürgermeisterin


(Hofmann)

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 12. Juni 2007
wk/r.

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag**, dem **26. Juni 2007**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal des Kurhauses Bad Sachsa**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 29. Mai 2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
6. Ernennung eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
7. Ernennung eines Ehrenstadtbrandmeisters
8. Berufung einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Bad Sachsa

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Mauerwiese", Steina
 - a) Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 27.03.2006
 - b) Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 27 "Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße"
hier: 3. Änderung (gemäß § 13a i.V.m. §§ 13, 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / beschleunigtes Verfahren)
 - a) Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

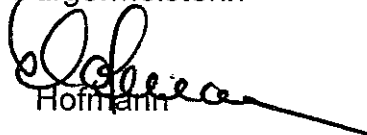
11. Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Bad Sachsa;
hier: Stellungnahme gemäß § 100 Abs. 3 NGO und Entlastungserteilung gemäß § 101 NGO

12. Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin


Hofmann

Stadt Herzberg am Harz

Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

Herr Jens Hundertmark (SPD), der bei der Wahl des Orsrates Sieber am 10.09.2006 zum Mitglied des Orsrates Sieber der Stadt Herzberg am Harz gewählt worden ist, hat durch Umzug seine Wählbarkeitsvoraussetzung zur Wahl in den Ortsrat Sieber und somit seinen Sitz im Ortsrat Sieber verloren.

Der freigewordene Sitz geht gem. § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) nach der vom Stadtwahlausschuss gem. § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge auf

Herrn Mathias Scholla,

wohnhafte An der Sieber 133, 37412 Herzberg am Harz,

als nächste Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlags der SPD im Ortsrat Sieber der Stadt Herzberg am Harz über.

Herzberg am Harz, 12.06.2007

Wehmeyer



STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Zwischen Neustädter Tor und Kornmarkt“,
5. Änderung, der Stadt Osterode am Harz**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.11.2006 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Zwischen Neustädter Tor und Kornmarkt“ der Stadt Osterode am Harz im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 (2 u. 3) BauGB durchzuführen. Zu diesem Zweck wird der Bebauungsplan für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Der Planbereich des vorgenannten Bauleitplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Zwischen Neustädter Tor und Kornmarkt“, 5. Änderung, der Stadt Osterode am Harz liegt mit Begründung gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

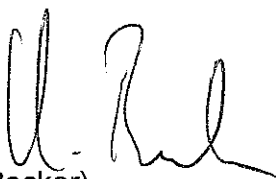
vom 09. Juli 2007 bis einschließlich 10. August 2007

im Fachbereich 3 - Bauen, Planen, Umwelt - der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit aus. Während dieser Zeit können an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr der Bebauungsplanentwurf und die Begründung eingesehen werden.

Eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich. Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

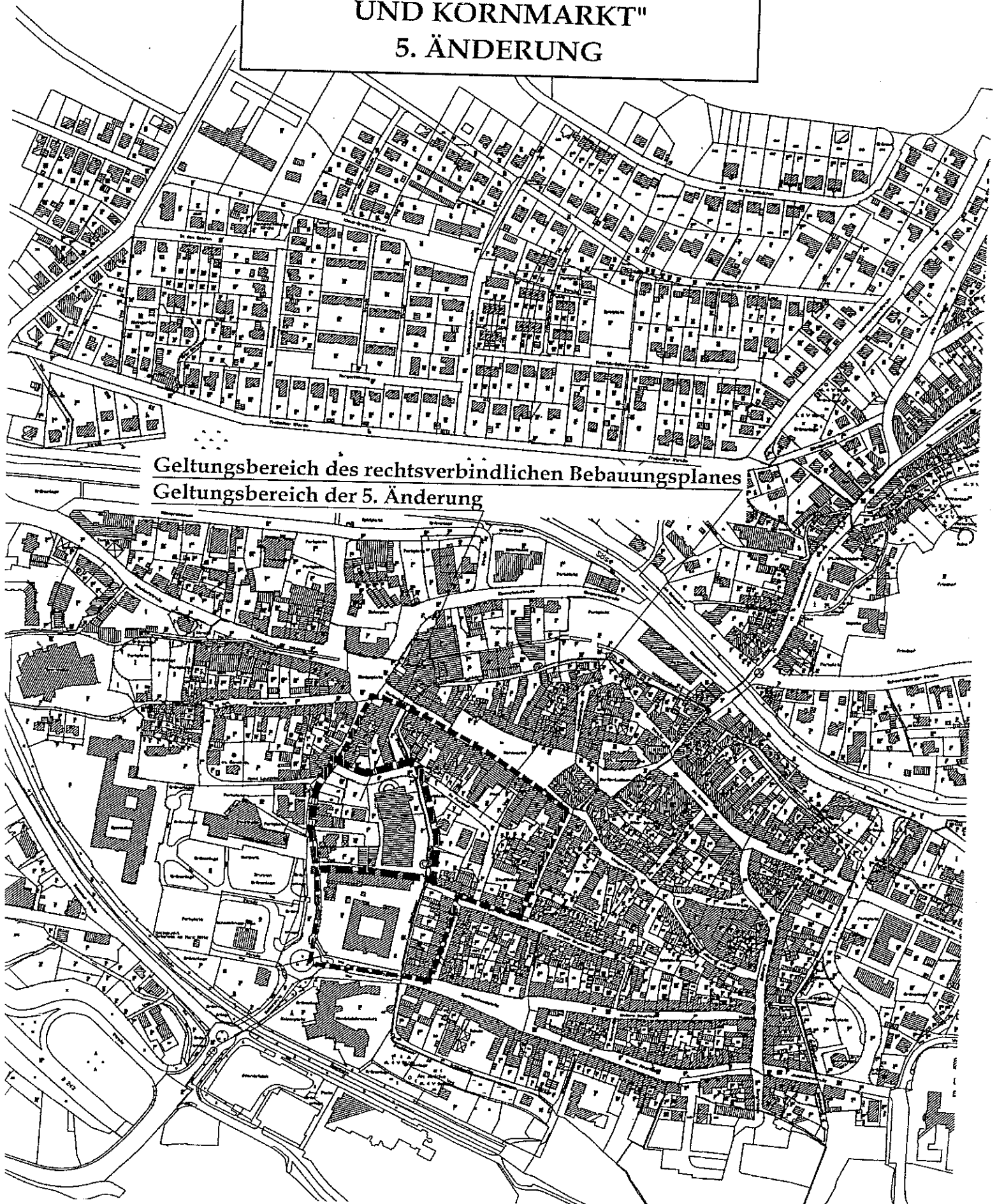
Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 10. August 2007 bei der Stadt Osterode am Harz abgegeben werden.

Osterode am Harz, 18. Juni 2007



(Becker)
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 38
"ZWISCHEN NEUSTÄDTER TOR
UND KORNMARKT"
5. ÄNDERUNG



Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Geltungsbereich der 5. Änderung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen
Der Geschäftsführer

Bekanntmachung
gem. § 86 Abs. 2 NGO i.V.m. § 16 NKomZG

I. **HAUSHALTSSATZUNG**

**des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2007**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 8, 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 82 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 15.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	22.645.321 EURO
	in den Aufwendungen auf	22.364.407 EURO
	Jahresüberschuss	280.914 EURO
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	10.346.121 EURO
	in den Ausgaben auf	10.346.121 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 EURO

festgesetzt.

§ 5

In 2007 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Osterode am Harz	5.032.759 EURO
Landkreis Northeim	4.193.966 EURO
Landkreis Göttingen	5.871.552 EURO
Stadt Göttingen	4.697.242 EURO.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 15.05.2007

gez. Michael Wickmann
Landrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Michael Rakete
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2007 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 02.07. bis 06.07.2007 und 09.07. bis 10.07.2007 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.04 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 19.06.2007

gez. Rakete
Geschäftsführer